



Stadt Velburg | Hinterer Markt 1 | 92355 Velburg

Piratenpartei Landesverband Bayern
z.Hd. Hr. Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

André Queißner

Bauverwaltung
Mo.-Mi. 08.00-16.00 Uhr,
Do. 08.00-17.30 Uhr, Fr. 08.00-12.00 Uhr
Telefon: 09182 9302-33
E-Mail: queissner@velburg.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

6371 - 033495

Datum

05.08.2021

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Velburg;

Antrag vom 17.04.2021 auf Ausnahmegenehmigung und Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Plakaten und Plakatständern auf öffentlichen Verkehrsgrund bzw. in öffentlichen Grünanlagen zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Bescheid:

1. Die Piratenpartei, Landesverband Bayern, vertreten durch Herrn Josef Reichardt, erhält in stets widerruflicher Weise unter den folgenden Bedingungen und Auflagen die Ausnahmegenehmigung nach §§ 32, 46 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 StVO sowie die Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG, bzw. nach Art. 18, Art. 22 BayStrWG analog i.V.m. der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Velburg vom 01.01.2007 für die bevorstehende Bundestagswahl am 26.09.2021 in der Zeit vom **15.08.2021, frühestens ab 0:00 Uhr, bis längstens 5 Tage nach der letzten Wahl** auf öffentlichen Verkehrsgrund bzw. auf öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet Velburg. Plakate und Plakatständer mit einer max. Größe von **DIN A0** aufzustellen.
2. Die sofortige Vollziehung der Bedingungen und Auflagen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Dieser Bescheid ergeht kosten- und gebührenfrei.

Bedingungen und Auflagen:

1. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Es ist verboten, Plakate an der Vorderseite oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen. (Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen.)
2. Bei der Auswahl der Standorte von Plakatständern muss aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Aufstellung überall dort unterlassen werden, wo Verkehrsteilnehmer abgelenkt, behindert oder in ihrer Sicht eingeschränkt werden können und wo ohnehin eine starke Verkehrsbelastung vorherrscht. Verboten ist die Anbringung von Wahlwerbung auf Verkehrsinseln, Mittelstreifen und Fußgängerüberwegen.
3. Plakatständer dürfen nicht im Verkehrsraum für den Fahrverkehr aufgestellt werden.
4. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Sie dürfen insbesondere Rollstuhlfahrer/Kinderwagen und Anlieger etc. nicht übermäßig behindern.
5. An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen muss von jeder Plakatwerbung abgesehen werden.
6. Das Aufstellen innerhalb der Pflanzungsflächen von Sträuchern, Stauden und Blumen sowie die Anbringung an Bäumen sind nicht erlaubt, mit Ausnahme des Umstellens von Bäumen mit Dreiecksständer. Das Einschlagen von Nägeln, das Anbringen von Draht oder anderen Befestigungsmaterialien an Bäumen ist strikt untersagt.
7. Die Anzahl der insgesamt im Stadtgebiet des Hauptortes Velburg aufgestellten Plakatständer ist auf 15 Stück zu bemessen. In den Ortsteilen im Gemeindebereich ist die Anzahl der Plakate auf insgesamt 15 Stück zu bemessen, dass hierdurch eine übermäßige Beeinträchtigung des Ortsbildes vermieden wird. Insbesondere sind Häufelungen und größere Gruppen von Plakatständern auf kleinem Raum zu unterlassen.
8. Der Aufsteller ist dafür verantwortlich, dass die Werbeeinrichtungen standsicher aufgestellt werden und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
9. Der Auf- und Abbau hat ohne unnötige Behinderung und Verzögerung zu erfolgen. Der Benutzer übernimmt erforderliche Sicherungsmaßnahmen.
10. Das Bekleben von Verteilerkästen ist ebenfalls nicht zulässig.

11. Der öffentliche Grund darf durch die Benutzung nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Dennoch auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen (z.B. in den Grünanlagen), sind während und nach Ende der Benutzung unverzüglich zu beseitigen.
12. Nach Beendigung hat der Antragssteller dafür Sorge zu tragen, dass alle Plakatständer unverzüglich entfernt werden.

Gründe:

I.

Die Piratenpartei, Landesverband Bayern, vertreten durch Herrn Josef Reichardt beantragte mit Schreiben vom 17.04.2021 die Ausnahmegenehmigung zur Aufstellung von Plakatständer.

II.

Die Stadt Velburg. ist hinsichtlich der Ausnahmegenehmigung sachlich nach § 44 StVO und örtlich nach § 47 Abs. 1 Nr. 8 StVO zuständig. Die Stadt Velburg ist zum Erlass dieses Bescheides hinsichtlich der Sondernutzungserlaubnis sachlich und örtlich zuständig (Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum vom 01.01.2007, Art. 58 Abs. 2 BayStrWG, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Nach § 32 StVO ist es verboten, Gegenstände auf die Straße zu bringen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Die Aufstellung bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung, die von der Verkehrsbehörde gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 8, § 46 Abs. 3 StVO unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann, soweit es unter Verkehrsgesichtspunkten vertretbar ist.

Die Aufstellung ist auch eine Sondernutzung nach Art. 18 BayStrWG, bzw. gem. § 6 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Velburg i.V.m. Art. 18 und 22 BayStrWG analog. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es aber nicht, soweit eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist (Art. 21 BayStrWG). Dem Antragsteller sind aber Bedingungen und Auflagen in der Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

In den Fällen, in denen für das Aufstellen der Plakattafeln eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung **nicht** erforderlich ist (in den Grünanlagen), ist eine Sondernutzungserlaubnis mit den getroffenen Auflagen und Bedingungen nach Art. 18 BayStrWG und Art. 22 BayStrWG analog zu erteilen.

Auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sowie Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht im Ermessen der Stadt Velburg. Es besteht lediglich ein Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. Unter Ausübung dieses Ermessens konnten die Zustimmung zum Schutze der Straße, der Straßenverkehrsteilnehmer, des Ortsbildes sowie zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten nur unter der Anordnung von Auflagen erteilt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit wurde dabei beachtet.

Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO der Bedingungen und Auflagen war zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des ungehinderten Gemeingebrauchs sowie zum Schutz der Verkehrsflächen und der Verkehrsteilnehmer anzuordnen. Bei Abwägung der Interessen des Antragsstellers an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit des Bescheids und der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit müssen nach Auffassung der Stadt Velburg die Interessen des Betroffenen zurückstehen.

Die Sondernutzungsausübung ist gem. § 8 Abs. 4 a der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Velburg gebührenfrei.

Hinweise:

Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den/die Erlaubnisnehmer/in; sie ist nicht übertragbar.

Für die Freihaltung der Plätze wird keine Gewähr übernommen.

Am Wahlsonntag ist während der Abstimmungszeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden verboten. Für Plakatwerbung gibt es zwar keine „Bannmeile“ um das Wahllokal, für den Zugangsbereich wird jedoch eine generell zu beachtende „befriedete Zone“ von etwa 10 bis 20 m bis zum Wahllokal als nicht antastbarer Sperrbereich für notwendig, aber auch für ausreichend erachtet, siehe Auflistung Wahllokale.

Zu widerhandlungen gegen diese Ausnahmegenehmigung können nach § 49 Abs. 4 Nr. 4 StVO u. Art. 66 Nr. 2 BayStrWG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden. Sie können den Widerruf der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Velburg das Entfernen von Plakaten auf Kosten des Antragsstellers anordnen oder ersatzweise vornehmen kann, wenn gegen die in diesem Bescheid festgesetzten Fristen, Auflagen oder Bedingungen verstoßen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.

Für den Fall der Entfernung von Plakaten durch die Stadt Velburg fallen Kosten in Höhe von (50,00 € je Kleinplakat bzw. 350,00 € je Großplakat) an.

Dieser Bescheid bezieht sich nur auf die Plakatierungserlaubnis für eine max. Größe von DIN A0. Andere notwendige behördliche Erlaubnisse werden dadurch nicht erteilt. Großplakate sind separat zu beantragen.

Der Antragsteller hat für alle Schäden (z.B. Personen-, Vermögens- oder Sachschäden), die in Zusammenhang mit der durchgeführten Werbemaßnahme entstehen, die alleinige Haftung zu übernehmen. Des Weiteren hat er die Stadt Velburg schad- und klaglos zu halten, falls die Stadt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts- und des Pressegesetzes sind zu beachten (vgl. hierzu insbesondere Art. 7 Abs. 1 Bayer. Pressegesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Velburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 22.06.2007 (GVBl 2007, 390 ff.) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Queißner
